

Vorsorge für Krankheit, Unfall und Pflege

Die Vorsorgevollmacht

Warum sollte man eine Vorsorgevollmacht errichten?

Jeder Mensch kann durch eine Krankheit oder einen Unfall vorübergehend oder dauerhaft die Fähigkeit verlieren, seinen eigenen Willen zu äußern, selbständig Entscheidungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Nicht nur bei älteren Menschen kann dies auf Demenz – Stichwort „Alzheimer“ – zurückgehen. Manche psychischen Erkrankungen sowie Bewusstlosigkeit in Folge eines schweren Unfalls schließen ebenfalls eine freie Willensbildung aus. Unabhängig davon, auf welchen Ursachen mangelnde Geschäftsfähigkeit beruht, sollte jeder Bürger für einen solchen Notfall vorsorgen. Denn fehlt die persönliche Vorsorge, kommt es zu folgendem Mechanismus: Der Arzt, eine Klinik, ein Heim oder eine andere Person oder Organisation benachrichtigt das Betreuungsgericht, und das Gericht setzt dann einen – unter Umständen fremden – Betreuer ein, der stellvertretend für die erkrankte Person handelt. Dies lässt sich vermeiden: Wenn der mündige Bürger als „Vollmachtgeber“ mit einer Vorsorgevollmacht selbst bestimmt hat, wer ihn bei Handlungs- und/oder Äußerungsunfähigkeit vertreten soll, bestimmt das Gericht keinen Betreuer. Die Vorsorgevollmacht wirkt als zuverlässiges Langzeitmittel gegen die in der Gesellschaft stark abgelehnte und gefürchtete „Amtsbetreuung“.

Vermeidung
einer Amts-
betreuung

In vier Schritten zu Ihrer Vorsorgevollmacht

Eine vernünftige Vorsorgevollmacht bedarf einer gründlichen Planung in folgenden Schritten:

Kluge Planung

Schritt 1: Bestimmung der zu regelnden Angelegenheiten

Am Anfang sollte immer die Überlegung stehen, welche Angelegenheiten (gegenüber Banken, Behörden, Rentenstelle, Ämtern, Krankenkasse usw.) zu regeln sind, wenn einmal krankheitsbedingt keine Handlungs- und Äußerungsfähigkeit bestehen sollte. Das Ergebnis, eine Liste der wichtigen Angelegenheiten, sollte um die jeweiligen Ansprechpartner – Name, Adresse und Telefonnummer – ergänzt werden.

Schritt 2: Wer soll später einmal für Sie als bevollmächtigte Person tätig werden?

Welche Personen verdienen so viel Vertrauen, dass sie als Bevollmächtigte infrage kommen? Sie sollten immer nur eine Person als Bevollmächtigten einsetzen, der Sie sehr großes Vertrauen entgegenbringen und die auch bereit und in der Lage ist, die Aufgabe zu übernehmen. Es ist von entscheidender Bedeutung, diese Person zu fragen, bevor Sie sie als Bevollmächtigten einsetzen.

Vertrauens-
person erfor-
derlich

Schritt 3: Sammlung von Informationen

Was Sie speziell auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit und privaten Situation mit einer Vorsorgevollmacht regeln sollten, können Sie in Gesprächen mit einem privaten und geschäftlichen Partner, Freunden und nicht zuletzt Juristen herausfinden. Umfassende Informationen finden Sie auch im Ratgeber „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“.

Schritt 4: Erstellen der Vorsorgevollmacht

Beratung
durch einen
Experten
sinnvoll

Zwar können Sie Ihre Vorsorgevollmacht grundsätzlich selbst zu Papier bringen, doch auf Grund der großen Bedeutung eines solchen Dokuments sollten Sie einen Fachanwalt für Erbrecht einschalten, der sich in dieser sehr speziellen juristischen Materie sehr gut auskennt. Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten, die mit einer Vorsorgevollmacht verbunden sind, sollte sich der Vollmachtgeber professioneller Hilfe bei der Erstellung der Vollmacht bedienen.

Wer braucht eine Vorsorgevollmacht?

Angehörige
dürfen nicht
entscheiden

Im Prinzip benötigt jeder Volljährige eine Vorsorgevollmacht. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt das „elterliche Sorgerecht“. Es besagt, dass das Gesetz den Eltern die „Rechtsmacht“ überträgt, für ihre minderjährigen Kinder rechtsverbindlich zu handeln. Diese Befugnis endet mit dem 18. Geburtstag des Kindes. Anschließend kann ein junger Erwachsener selbst mit einer Vorsorgevollmacht einer Person seines Vertrauens für den Fall der eigenen krankheitsbedingten Äußerungsunfähigkeit die „Rechtsmacht“ übertragen. Wer auf diese Möglichkeit verzichtet, muss im Fall der Fälle – zum Beispiel nach einem schweren Unfall – damit rechnen, dass ein Gericht einen fremden Betreuer bestellt. Vor allem junge Leute mit Hobbys wie Gleitschirmfliegen, Motorradfahren, Klettern, Bungee-Jumping und Extremtouren sind gut beraten, eine Vorsorgevollmacht zu verfassen. Dies gilt auch für diejenigen, die sich für einen gefährlichen Beruf entschieden haben (zum Beispiel Fensterreiniger, Berufskraftfahrer, Feuerwehrleute).

Notwendig
für Eheleute

Ehepartner sind übrigens nicht allein auf Grund eines Trauscheins befugt, für ihren Partner rechtsverbindlich zu handeln. Diese Meinung beruht auf einem weitverbreiteten Irrtum. In der Praxis führt dieser Irrtum häufig zu ernüchternden Erfahrungen. Eine Ehefrau kann für ihren Ehemann in der Regel keine Bankgeschäfte erledigen, wenn sie hierzu nicht ausdrücklich, zum Beispiel durch eine Vorsorgevollmacht, bevollmächtigt ist. Dies gilt auch für Entscheidungen über die medizinische Behandlung des Ehegatten oder Lebensgefährten. Zwar sind die Ärzte gehalten, mit den nächsten Angehörigen einer erkrankten Person zu sprechen und Einvernehmen herzustellen, doch das bedeutet nicht, dass ein Ehepartner für den anderen Entscheidungen treffen könnte. Dies ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass er mit einer Vorsorgevollmacht die Übertragung der „Rechtsmacht“ nachweisen kann. Vor allem dann, wenn der Arzt eine andere Meinung vertritt, besteht für einen Ehepartner ohne Vorsorgevollmacht keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Auch Ehepartner benötigen somit eine Vorsorgevollmacht! Andernfalls sind auch sie von der Entscheidung über gesundheitliche Maßnahmen ausgeschlossen.

Unverzichtbar
für Singles und
Witwer/n

Alleinstehende Personen, egal ob jüngere „Singles“ oder ältere Witwen und Witwer, benötigen eine Vorsorgevollmacht (oder Betreuungsverfügung; siehe dazu Seite 19), wenn sie eine Betreuung durch fremde Personen ausschließen wollen.

Welche rechtlichen Wirkungen hat eine Vorsorgevollmacht?

Regeln Sie
den Umfang
Ihrer Voll-
macht

Ein Bevollmächtigter kann immer nur mit den Befugnissen handeln, die er vom Vollmachtgeber übertragen erhält. Eine Vollmacht kann auf einen einzelnen Lebensbereich begrenzt sein (zum Beispiel die Gesundheitsvorsorge oder die Vermögensvorsorge oder Postangelegenheiten). Der Bevollmächtigte darf nur in einem Bereich für den Vollmachtgeber tätig sein, der in der Vollmacht genannt ist.

Vorsorge für
Gesundheit
und Pflege

Erstreckt sich die Vollmacht ausschließlich auf den Bereich der Gesundheit und Pflege, kann der Bevollmächtigte stellvertretend für den Vollmachtgeber über die jeweilige medizinische Behandlung und tatsächliche Ausgestaltung der Pflege entscheiden, nicht jedoch über Geldanlagen und Aktiendepots. Umgekehrt kann der Bevollmächtigte für die Vermögensvorsorge nur in Geldangelegenheiten entscheiden, nicht jedoch über Therapien. Die Einwilligung in eine das Leben gefährdende Operation und in lebensverlängernde Maßnahmen oder deren Abbruch sollte möglichst nicht (nur) in einer Vorsorgevollmacht geregelt sein, sondern (auch) per Patientenverfügung (siehe dazu Seite 24). Erstreckt sich die Vollmacht auf die Befugnis zur „Aufenthaltsbe-

stimmung“, darf der Bevollmächtigte Ihr Pflege- oder Altersheim auswählen und die Auflösung Ihrer Wohnung vornehmen, sofern dies notwendig werden sollte.

Die Vollmacht kann sich auch darauf beziehen, dass Ihr Bevollmächtigter Sie gegenüber Behörden und Gerichten vertreten kann. Soll er auch finanzielle Angelegenheiten für Sie regeln dürfen, sind die Vertretungsbefugnis gegenüber Banken und die Regelung finanzieller Angelegenheiten in die Vollmacht aufzunehmen. In den meisten Fällen sollte die Vollmacht auch die „Postvollmacht“ umfassen, damit Ihr Bevollmächtigter Ihre Briefe entgegennehmen, öffnen und beantworten kann. Viele Aufgaben überschneiden sich und sind nicht eindeutig nur einem einzelnen Lebensbereich zuzuordnen. Daher ist es in der Regel sinnvoll, eine Vorsorgevollmacht inhaltlich als „Generalvollmacht“ anzulegen. Ihr Bevollmächtigter ist dann befugt, alle anfallenden Anliegen für Sie umfassend zu regeln. Die Rechtswirkung einer Vorsorgevollmacht erstreckt sich also immer so weit, wie Sie dem Bevollmächtigten gegenüber „Rechtswirkung“ zuweisen.

Vorsorge für finanzielle Angelegenheiten

Muss die Vorsorgevollmacht schriftlich oder beim Notar errichtet werden?

Eine Vorsorgevollmacht kann theoretisch sogar mündlich erteilt werden. Da die mündliche Bevollmächtigung schwer oder überhaupt nicht nachzuweisen ist, sollte die Vollmacht schriftlich niedergelegt sein. So werden auch Zweifel an der Existenz einer Vorsorgevollmacht vermieden. Der Vollmachtgeber muss die Vollmachtsurkunde nicht handschriftlich niederlegen, sondern kann einen mit der Maschine oder dem PC vorgeschriebenen Text einfach unterschreiben.

Schriftform empfehlenswert

Eine notarielle Beurkundung ist nur dann erforderlich, wenn der Bevollmächtigte die Möglichkeit haben soll, für Sie zum Beispiel auch Grundstücksgeschäfte zu tätigen, gewerbliche Aktivitäten weiterzuführen oder eine Firma zu leiten. Besteht keine notarielle Vollmacht für diese Rechtsangelegenheiten, muss das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer bestellen. Ob die Bevollmächtigung allerdings so weit gehen soll, muss jeder selbst entscheiden. Für die Vertretung und Regulierung der täglichen Fragen bedarf es einer solch weitreichenden notariellen Bevollmächtigung nicht.

Beurkundung nur ausnahmsweise notwendig

Welche Fehler kann ich bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht machen?

Bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht kann man viele Fehler machen. Mangelhafte Formulierungen können dazu führen, dass der Bevollmächtigte die Möglichkeit hat, die Vollmacht zu seinen Gunsten zu missbrauchen. Ist außerdem die Vollmacht nicht auf spezielle Lebensbereiche korrekt zugeschnitten oder fehlen solche komplett, weist die Vollmacht „Lücken“ auf. In diesem Fall passiert genau das, was Sie mit der Vollmacht vermeiden wollten: die Bestellung eines Betreuers für Aufgaben, für die Sie niemanden bevollmächtigt haben; es handeln dann im Rechtsverkehr zwei „Befugte“ für Sie. Dies kann erhebliche Verwirrung stiften. Fehlerhafte Formulierungen können den Gebrauch der Vorsorgevollmacht einschränken oder gar verhindern.

Präzise Formulierung beachten

Ist in der Vollmacht die naheliegende Formulierung aufgenommen, dass *„die Vollmacht nur dann gilt, wenn ich krank bin oder meine Geschäfte nicht mehr selbst regeln kann“*, steht die Vollmacht unter einer rechtlichen Bedingung, nämlich Ihrer Erkrankung oder Geschäftsunfähigkeit. Ein Bevollmächtigter, der für Sie im Ernstfall tätig werden will, wird auf große Schwierigkeiten stoßen. Er muss damit rechnen, dass die Bank oder ein Amt zuerst prüft, ob die Bedingung für den Einsatz der Vollmacht – Erkrankung oder Geschäftsunfähigkeit – tatsächlich eingetreten ist. Die Vollmacht ist dann kaum zu verwenden, Ihre Angelegenheiten können nicht geregelt werden. Dem Bevollmächtigten können auch „Zügel angelegt“ werden, so dass er die Vollmacht nach Ihren Anweisungen nur in bestimmten Situationen und nach Ihren Vorstellungen einsetzen darf (Vertrag mit einem Bevollmächtigten; siehe dazu Seite 15).

Keine Bedingungen aufnehmen

Eine weitere missglückte Formulierung für die Praxis kann darin liegen, dass die Vorsorgevollmacht nicht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus wirksam ist. Bis die Erben ermittelt sind und handeln können, entsteht dann ein regelungsloser Zustand. In dieser Zeit ist der Bevoll-

Vollmacht „über den Tod hinaus“ sinnvoll

mächtigte handlungsunfähig und kann den Nachlass nicht verwalten. Er kann zum Beispiel keine Rechnungen (Bestattungskosten!) bezahlen. Weil die Erteilung einer Vorsorgevollmacht mit zahlreichen Fehlern verbunden sein kann, sollte sie nicht ohne eine mit dieser rechtlichen Materie vertrauten Person – zum Beispiel einem Fachanwalt für Erbrecht – vorgenommen werden.

Wen soll man als Bevollmächtigten bestimmen?

Auswahl einer geeigneten Person

Sie sollten nur eine Person Ihres absoluten Vertrauens mit einer Vorsorgevollmacht ausstatten. Das Vertrauen sollte objektiv begründet sein (Lebensführung, Fähigkeit, mit Geld und bürokratischen Anforderungen umzugehen, Gesundheit, Einsatzbereitschaft, Zeitbudget). Enge Familienangehörige (Ehepartner, Kinder) kommen infrage, jedoch auch weiter entfernte Verwandte, gute Freunde oder sonstige Vertrauenspersonen. Machen Sie sich bewusst, dass Sie den Bevollmächtigten mit der Vorsorgevollmacht zu Ihrem Stellvertreter mit entsprechender Handlungs- und Entscheidungsbefugnis machen! Der „Vollmachtnehmer“ sollte deshalb auch Ihre persönlichen Überzeugungen kennen und in der Lage sein, Ihren mutmaßlichen Willen notfalls aus Ihrer Lebensführung, Ihren Wertvorstellungen und Ihren Ansichten abzuleiten. Beachten Sie immer auch, dass Ihr Wille notfalls auch gegen Widerstände durchgesetzt werden muss.

Befähigung Ihres Bevollmächtigten

Dazu muss Ihr Bevollmächtigter gesundheitlich und altersmäßig in der Lage sein. Auch dürfen Sie nicht verkennen, dass nicht nur Sie selbst, sondern auch der Bevollmächtigte älter wird und Ihnen möglicherweise auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht mehr helfen kann, wenn Sie in hohem Alter einen Bevollmächtigten benötigen. Es bietet sich daher an, für einen solchen Fall zumindest einen deutlich jüngeren Ersatzbevollmächtigten zu benennen. Sonst kommt der oben schon geschilderte Mechanismus in Gang: Ein Gericht bestellt einen Betreuer für Sie. In der Regel macht es Sinn, wenn Sie zumindest auch eines Ihrer Kinder als deutlich jüngere Person bevollmächtigen. Sie sollten jedoch ein Kind nicht gleichrangig mit dem Ehepartner bevollmächtigen, weil damit vermeidbare Konflikte vorprogrammiert sind. Vielmehr sollten Kinder oder andere Personen als Ersatzbevollmächtigte für den Fall eingesetzt werden, dass der Bevollmächtigte selbst nicht mehr handeln kann oder will.

Bereitschaft Ihres Bevollmächtigten

Sprechen Sie zuerst mit der Person, der Sie die Vollmacht übertragen möchten. Übertragen Sie einer Person nicht die Vollmacht, die die verantwortliche Aufgabe des Bevollmächtigten nicht übernehmen will oder kann. Es macht auch keinen Sinn, eine „Kandidatin“ oder einen „Kandidaten“ zu bedrängen. Wer Ihnen nicht nur spontan im Gespräch, sondern auch nach gründlicher Überlegung zusagt, könnte ein geeigneter Bevollmächtigter sein. Je schwieriger die übertragene Aufgabe ist (Verwaltung einer größeren Immobilie, behördlicher Schriftverkehr, Regelung steuerlicher Angelegenheiten), umso stärker kommt auch eine Person mit beruflichen Fachkenntnissen (zum Beispiel ein erfahrener Rechtsanwalt) als Bevollmächtigter infrage.

Durchsetzungsfähigkeit Ihres Bevollmächtigten

Wenn es Ihnen darauf ankommt, dass der Bevollmächtigte Ihre Wünsche und Interessen auch offensiv vertreten kann, sollte die Person in der Lage sein, überzeugend und konsequent zu handeln. Wenn Sie schon damit rechnen, dass der Bevollmächtigte sich gegen Widerstände auf Seiten von Behörden, Ärzten, Heimen oder Familienmitgliedern behaupten muss, sollten Sie bei der Auswahl der Person in besonderem Maße auf „Durchsetzungsfähigkeit“ als entscheidendes Kriterium achten.

Sehr wichtig ist es in der Regel, dass Ihr Bevollmächtigter nicht allzu weit entfernt von Ihnen wohnt. Wenn Ihr einziges Kind im Ausland oder in einer viele Hundert Kilometer entfernten Großstadt arbeitet, ist es kaum in der Lage, in einem Notfall stellvertretend für Sie zu handeln. Über große Distanzen hinweg ist es kaum möglich, sich ein Bild von der Lage vor Ort machen, wichtige Gespräche zu führen oder Pflegedienste zu beauftragen und zu kontrollieren.

Was gilt, wenn der Bevollmächtigte vor dem Vollmachtgeber verstirbt oder selbst betreuungsbedürftig wird?

Wenn Sie Betreuung ausschließen wollen, müssen Sie zumindest einen Ersatzbevollmächtigten

benennen. Ein Bevollmächtigter kann vor Ihnen versterben, selbst betreuungsbedürftig werden, von sich aus die Vollmacht niederlegen oder – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr stellvertretend für Sie handeln. Wenn Sie diesen Fall in Ihrer Vorsorgevollmacht nicht durch Benennung eines oder mehrerer Ersatzbevollmächtigter geregelt haben, muss das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen, der Sie rechtlich vertritt. Möglicherweise handelt dann stellvertretend für Sie eine Person, die Ihre Wünsche und Ansichten nicht kennt, Geld kostet und unter Umständen durch ihr Handeln Unfrieden in Ihrer Familie stiftet.

Bestimmung
eines
Ersatzbevoll-
mächtigten

Wo sollte man die Vorsorgevollmacht aufbewahren?

Der Bevollmächtigte muss die Vorsorgevollmacht rasch auffinden können. Nur so kann er sofort loslegen, wenn Sie eines Tages plötzlich Ihre Angelegenheiten krankheitsbedingt nicht mehr selbst regeln können. Gleichzeitig muss die Vorsorgevollmacht vor unberechtigtem Zugriff durch Unbefugte gesichert sein. Verwandte, die verärgert sind, weil sie selbst nicht als Bevollmächtigte eingesetzt wurden oder mit einigem Recht befürchten, dass der Bevollmächtigte – wie vom Vollmachtgeber gewünscht – nicht ihre Interessen vertritt, dürfen keine Chance zur Vernichtung oder Entwendung der Vollmachtsurkunde bekommen. Die Aufbewahrung in der eigenen Wohnung oder im Wohnhaus des Vollmachtgebers kann im Einzelfall durchaus sinnvoll und möglich sein. Manchmal ist sie als problematisch einzustufen, wenn hier ein leichter Zugriff durch unbefugte Dritte möglich ist. Legen Sie die Vollmacht nicht in einen Safe oder in ein Bankschließfach! Denn bei dieser sicheren Verwahrung ist die Urkunde sicher nicht griffbereit, wenn Ihr Bevollmächtigter für Sie handeln soll.

Sichere
Verwahrung

Es kann Wochen und Monate dauern, bis ein Gericht entschieden hat, dass ein Bankschließfach geöffnet werden kann! Sie sollten Ihre Vorsorgevollmacht immer so aufbewahren, dass der Bevollmächtigte sie ohne Probleme finden kann, zum Beispiel in einer Dokumentenmappe, deren Aufbewahrungsort Sie ausschließlich dem Bevollmächtigten mitteilen. Ist die Aufbewahrung zu Hause zu riskant, kommt als sicherer Ort eine Anwaltskanzlei Ihres Vertrauens infrage. Die bestmögliche Aufbewahrung ist immer im Einzelfall zu ermitteln – ein Patentrezept hierfür gibt es nicht.

Schnelle
Auffindbar-
keit sicher-
stellen

Sind Sie zeitweise oder längerfristig von zu Hause abwesend, zum Beispiel in einem Senioren- oder Pflegeheim, sollten Sie oder Ihre Angehörigen die Heimleitung darüber informieren, dass Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, wo sie aufbewahrt ist und wer der Bevollmächtigte ist. Die Heimleitung kann dann mit dem Bevollmächtigten Kontakt aufnehmen, sofern in pflegerischen, medizinischen und/oder finanziellen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen sind.

Information
der
Heimleitung

Ist eine Registrierung im Vorsorgeregister notwendig?

Seit Anfang 2005 wird in Berlin das Zentrale Register für Vorsorgevollmachten (www.vorsorgeregister.de) geführt. Auf Grund dieses Registers kann das zuständige Gericht rasch erkennen, dass wegen einer bestehenden Vorsorgevollmacht kein „Amtsbetreuer“ bestellt werden muss. Tritt ein Notfall ein und ist nicht bekannt, ob ein Vorsorgebevollmächtigter bestellt wurde, ordnet das Betreuungsgericht die Einsetzung eines Betreuers kurzfristig an. Bevor dies geschieht, fragt das Gericht jedoch online beim Zentralen Register an, ob eine Vorsorgevollmacht existiert. Ist das der Fall, wird der Bevollmächtigte umgehend informiert und ein Betreuungsverfahren gar nicht erst eingeleitet, das nach dem späteren Auftauchen der Vorsorgevollmacht wieder aufgehoben werden müsste. Das Vorsorgeregister speichert lediglich die Information, dass eine Vorsorgevollmacht einer bestimmten Person existiert, und einige Inhalte der Vollmacht (Name, Anschrift des Bevollmächtigten).

Registrie-
rung Ihrer
Vollmacht
sinnvoll

Eine Hinterlegung der Vollmacht selbst ist dagegen nicht möglich. Das Vorsorgeregister umfasst sowohl privatschriftliche als auch notarielle Vorsorgevollmachten.

Keine Hinter-
legung

EXPERTENTIPP

Auch wenn der Eintrag in das Zentrale Register der Bundesnotarkammer erfolgt ist, muss zusätzlich noch dafür gesorgt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht erhält oder sich diese zumindest einfach verschaffen kann, damit er für Sie handeln kann. Das Problem der sicheren und zugänglichen Aufbewahrung der Vollmacht ist durch die Registrierung im Vorsorgeregister nicht automatisch gelöst, dafür bleibt der Vollmachtgeber weiterhin selbst zuständig.

Wie lässt sich der Missbrauch verhindern?**Schutz vor Missbrauch**

Allein die Tatsache, dass ein Bevollmächtigter zur Stellvertretung berechtigt ist, birgt das Risiko des Missbrauchs dieser „Rechtsmacht“ in sich. Im medizinisch-gesundheitlichen Bereich besteht die Gefahr, dass der Bevollmächtigte sich nicht an die Wertvorstellungen und den Willen des Vollmachtgebers hält. Möglich ist auch, dass der Bevollmächtigte lediglich die Befugnis ausnutzt, um das zu tun, was seinen Interessen entspricht, jedoch andere Aufgabenbereiche, die er vom Vollmachtgeber übertragen erhielt, vernachlässigt.

Generalvollmacht nicht ohne Risiko

Liegt eine uneingeschränkte Generalvollmacht vor, ist das Risiko des Missbrauchs am größten. Der Bevollmächtigte kann damit die Bankkonten abräumen und sich dadurch selbst oder Dritte bereichern. Dasselbe Risiko besteht, wenn die Vorsorgevollmacht weitreichende Befugnisse zur Erledigung finanzieller Angelegenheiten umfasst und der Bevollmächtigte insoweit Bankvollmacht besitzt. Sie können einen solchen Vollmachtmissbrauch dadurch verhindern, dass Sie diese Risiken in einem gesonderten Grundvertrag (siehe dazu Seite 15) absichern und ausschließen.

Rechenschaftspflicht als Mittel zur Kontrolle

Der Bevollmächtigte ist gegenüber dem Vollmachtgeber und dessen Erben rechenschaftspflichtig. So kann er in der Ausübung seiner Tätigkeiten kontrolliert werden. Auf diese Kontrollbefugnis sollte der Vollmachtgeber nicht verzichten. Verstößt der Bevollmächtigte gegen Weisungen des Vollmachtgebers, können Regressansprüche von ihm selbst oder seinen Erben geltend gemacht werden. Um zum Beispiel das Abräumen von Konten zu verhindern, empfiehlt es sich, die Befugnis, Geld abzuheben und/oder zu überweisen, auf bestimmte Höchstbeträge zu begrenzen.

EXPERTENTIPP

Mit einem Grundvertrag können Sie vermeiden, dass Ihr Bevollmächtigter Ihre Vollmacht missbräuchlich einsetzt, etwa um sich zu bereichern. Ein solcher Vertrag regelt zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, wie der Bevollmächtigte die Vollmacht nutzen soll und was er zu unterlassen hat. Sehr sinnvoll ist die Bestimmung, dass ein Kontrollbevollmächtigter bei finanziellen Transaktionen ab einer bestimmten Höhe zustimmen muss. Vorteilhaft ist auch eine Regelung, die besagt, dass die zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Geldmittel des Vollmachtgebers generell von einem Dritten, zum Beispiel einem Verwandten, Anwalt oder einer sonstigen Person, gegengezeichnet werden muss („Vier-Augen-Prinzip“). Allzu viele und enge Kontrollmechanismen sollte man allerdings nicht vorsehen. Der Bevollmächtigte darf nicht den Eindruck gewinnen, es werde ihm ausschließlich Misstrauen entgegengebracht. Denn dies kann dazu führen, dass er seine Tätigkeit erst gar nicht aufnimmt oder auf Grund von „Schikanen“ niederlegt.

Erhält der Bevollmächtigte eine Vergütung und Ersatz seiner Aufwendungen?**Kraft Gesetz kein Vergütungsanspruch**

In der Regel entsteht mit der Unterschrift unter eine Vorsorgevollmacht zugleich ein Auftragsverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Das Auftragsverhältnis ist im Gesetz bis in Einzelheiten geregelt. Ohne ausdrückliche Vereinbarung erhält der Bevollmächtigte keine Vergütung. Ist für die Tätigkeiten des Bevollmächtigten eine Vergütung verein-

bart, handelt es sich um einen „Geschäftsbesorgungsvertrag“. Aus dem Vermögen des Vollmachtgebers muss dann die vereinbarte Vergütung gezahlt werden.

Auch dann, wenn eine solche Vergütungsabsprache nicht getroffen ist, hat der Bevollmächtigte aber einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, es sei denn, auch dies wurde ausdrücklich ausgeschlossen.

Auslagen-
ersatz

Eher unüblich ist eine Absprache, nach der ein Verwandter als Bevollmächtigter eine Vergütung erhält, zumal der Bevollmächtigte häufig auch Erbe oder Miterbe wird. Nur bei umfangreichen Aufgaben – Verwaltung von Mietshäusern, Geschäftsführung von Firmen – ist auch zwischen Verwandten regelmäßig eine Vergütung für Vollmachtstätigkeiten zu erwarten. Je weniger eng und freundschaftlich das Verhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber ist, je stärker die Tätigkeit der Vollmächtausübung als berufliche Aktivität verstanden wird, desto eher ist eine Vergütung üblich. Wer einem Anwalt per Vorsorgevollmacht umfangreiche Vertretungsaufgaben überträgt, weil er auf dessen juristische Kompetenz, menschliche Integrität und Durchsetzungsfähigkeit Wert legt, wird sich nicht scheuen, die Tätigkeiten nach den üblichen Gebührensätzen zu vergüten.

Vergütung
vertraglich
regeln

Was sollte der Bevollmächtigte für sich selbst beachten?

Jeder Bevollmächtigte ist gegenüber dem Vollmachtgeber bereits ab Übernahme seiner Tätigkeit über sein gesamtes Handeln auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Diese Pflicht besteht gegenüber den Erben des Vollmachtgebers fort, endet also nicht mit etwa mit dem Tod des Vollmachtgebers. Aus diesem Grund ist jeder Bevollmächtigte gut beraten, alle Ausgaben und Aktivitäten vollständig zu dokumentieren.

Tätigkeits-
nachweis
wichtig

Es liegt im elementaren Interesse des Bevollmächtigten, über Einnahmen und Ausgaben akribisch Buch zu führen und Belege wie Quittungen und Rechnungen – getrennt von eigenen Belegen – zu sammeln; bei Bestehen einer Kontovollmacht sollte der Bevollmächtigte auch die Kontoauszüge ordnen und sammeln, um die Verwendung der Geldmittel des Vollmachtgebers jederzeit bis auf den letzten Cent nachweisen zu können. Je genauer der Bevollmächtigte Buch führt und Belege sammelt, desto stärker schützt er sich vor etwaigen Regressansprüchen.

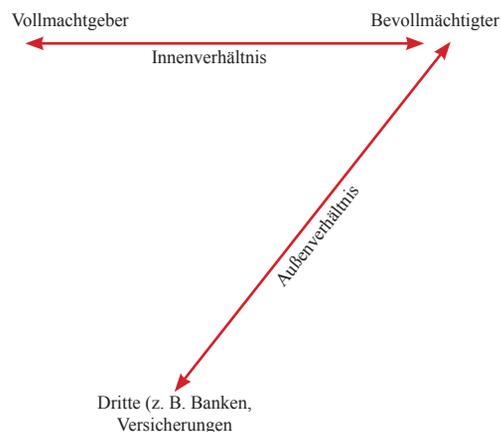
Belege
sammeln

Vertrag mit einem Bevollmächtigten

Nicht nur zwischen Ihrem Bevollmächtigten und dem „Rechtsverkehr“ (gemeint sind insbesondere Banken, Versicherungen, Kliniken, Heime, Ämter und Ärzte) entstehen Rechtsbeziehungen, die auf der Vollmacht basieren. Es sollte jedoch auch die Basis für die Zusammenarbeit zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten klar geregelt sein. Sie sollten daher zusätzlich zur Vollmacht mit dem Bevollmächtigten einen gesonderten „Grundvertrag“ abschließen. Dieser Vertrag sollte regeln, was der Bevollmächtigte genau tun darf und was nicht und wie er Ihnen gegenüber Rechenschaft abzulegen hat.

Rechte und
Pflichten des
Bevollmächtigten
klären

Dieses „Innenverhältnis“ zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem ist in rechtlicher Hinsicht genauso wichtig wie die Vorsorgevollmacht selbst. Einfluss auf das „Außenverhältnis“ (gegenüber Dritten) hat der Grundvertrag nicht. In der Vollmacht ist das „rechtliche Können“ verbrieft, im Grundvertrag das „rechtliche Dürfen“, also die Grenzen der Befugnis des Bevollmächtigten, die Vollmacht einzusetzen. Leider wird dieses Innenverhältnis in aller Regel übersehen und gar nicht geregelt. Dies führt immer wieder zu massivem Ärger, der durch eine sinnvolle Vertragsgestaltung zu vermeiden wäre.



Strikt das
Außen- und
Innenverhältnis
trennen!

Grundvertrag Der Grundvertrag stellt die rechtliche Grundlage für die im Außenverhältnis einzusetzende Vollmacht dar. Wird der Bevollmächtigte gegen Entgelt tätig, handelt es sich bei dem Vertrag um einen „Geschäftsbesorgungsvertrag“ nach § 675 BGB. Bei unentgeltlicher Tätigkeit liegt hingegen ein Auftragsverhältnis nach § 662 BGB vor. Unabhängig von der Art des Grundvertrags kann der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten im Innenverhältnis verbindlich Wünsche, Anweisungen und Leitlinien vorgeben, die zu beachten sind, wenn die Vollmacht eingesetzt wird. Hierzu ist der Bevollmächtigte dann verpflichtet.

EXPERTENTIPP

Ihre Wertvorstellungen sollten Sie nicht in die Vollmachtsurkunde schreiben. Durch das Vorlegen der Vollmacht bei Dritten erfahren diese von Ihren Wünschen, Wertvorstellungen und Ansichten. Den Rechtsverkehr gehen diese höchstpersönlichen Anschauungen jedoch nichts an; solche „Leitlinien“ sind nur maßgeblich gegenüber dem Bevollmächtigten. Klären Sie deshalb Ihre Wertvorstellungen, Wünsche und Weisungen direkt mit dem Bevollmächtigten allein im Innenverhältnis und legen Sie diese Vorgaben für ihn im Grundvertrag fest.

Weisungen Die Anweisungen an den Bevollmächtigten sollten Sie so umfangreich gestalten, wie Sie ihm „Rechtsmacht“ mittels Vollmacht übertragen. Sie können ihm beispielsweise genaue Vorgaben darüber machen, auf welche Weise er Ihr Vermögen zu verwalten hat, wenn Sie ihm den Bereich „finanzielle Tätigkeiten“ zuweisen. Sie können außerdem regeln, in welchem Umfang die Geldmittel für Ihren laufenden Lebensunterhalt zu verwenden sind. Weiter können Sie die Anlage von Vermögen verbindlich vorschreiben (zum Beispiel in Aktien, Fonds, Sparzertifikaten, Edelmetallen oder einem bestimmten Verhältnis dieser Anlageformen). Ihr Bevollmächtigter ist nicht befugt, von solchen Vorgaben abzuweichen.

EXPERTENTIPP

Bedenken Sie aber, dass der Bevollmächtigte nicht zu sehr eingeschränkt werden sollte. Er kann sonst auf veränderte Umstände – so etwa fallende Aktienkurse oder einen Bankencrash – nicht so reagieren, wie Sie dies selbst tun würden.

Wünsche an den Bevollmächtigten Sie können auch vorgeben, dass der Bevollmächtigte einmalig oder regelmäßig bestimmte Geldbeträge an von Ihnen näher bezeichnete wohltätige, kirchliche oder gemeinnützige Organisationen oder wissenschaftliche Einrichtungen in Form von Spenden überweisen soll. Für den Fall, dass es Ihnen wichtig ist, Ihren Enkelkindern jeweils zum Geburtstag oder zu Weihnachten einen bestimmten Geldbetrag zu schenken, können Sie dies ebenfalls im Grundvertrag anordnen.

Untersagung bestimmter Geschäfte Ihr Handlungsspielraum geht auch so weit, dass Sie Ihren Bevollmächtigten anweisen können, überhaupt keine Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Art vorzunehmen oder dies nur unter ganz bestimmten Bedingungen zu tun. Sie können beispielsweise untersagen, dass der Bevollmächtigte stellvertretend für Sie Kredite über einen bestimmten Betrag aufnimmt, Immobilien veräußert oder bestimmte Gegenstände (so etwa ein Auto) verkauft. Ist eine solche Einschränkung gewünscht, sollten Sie auch im „Außenverhältnis“ darauf achten, dass die Vollmacht die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte untersagt. Fehlt in der Vollmacht der Hinweis auf Einschränkungen und nimmt Ihr Bevollmächtigter dennoch – weisungswidrig – solche Rechtsgeschäfte vor, bleiben diese gültig. Selbst wenn der Bevollmächtigte also seine Kompetenzen überschritten hat, müssen Sie für den Vertrag einstehen, den er für Sie abgeschlossen hat.

Haftung des Bevollmächtigten Sie können sich zwar dann an den Bevollmächtigten wenden und von ihm Schadenersatz oder „Freistellung“ fordern. Sollten Sie hierzu zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, kann diese Aufgabe ein Kontrollbevollmächtigter übernehmen. Aber das ist nicht so einfach, wenn Sie gerade auf einen rechtlichen Vertreter – also einen Bevollmächtigten – angewiesen sind.

Ein ganz anderer Sachverhalt besteht, wenn ein Dritter die Beschränkung der Vollmacht kannte oder kennen konnte und dennoch mit dem Bevollmächtigten ein von Ihnen nicht zugelassenes Rechtsgeschäft abschließt. In diesem Fall entfällt die Schadenersatzpflicht des Bevollmächtigten. Wenn Sie per Vollmacht festgelegt haben, dass der Bevollmächtigte pro Monat nur über einen bestimmten Maximalbetrag verfügen darf, und die Bank nicht auf diese Einschränkung achtet, dann ist ein Rechtsgeschäft mit Beträgen über dem Maximalbetrag insgesamt nicht gültig und Sie können sich mit Schadenersatzforderungen direkt an die unaufmerksame Bank wenden.

Für Ihre persönliche Pflege können Sie dem Bevollmächtigten im Grundvertrag bestimmte Vorstellungen und Anweisungen an die Hand geben. Beispielsweise können Sie ihm per Vertrag mitteilen, wo und von wem Sie später einmal bei Bedarf versorgt, gepflegt oder behandelt werden möchten.

Pflege-
anweisungen

EXPERTENTIPP

Neben persönlichen Wünschen können Sie per Vorsorgevollmacht auch vorgeben, was Sie kategorisch ausschließen oder nicht so gerne akzeptieren wollen. So können Sie Ihrem Bevollmächtigten im Grundvertrag vorgeben, dass Sie die Pflegeheime A und B mit gutem Ruf bevorzugen, jedoch unter keinen Umständen in den Heimen X, Y und Z leben wollen. Sinnvoll ist es häufig, die Wünsche abstrakt zu formulieren (zum Beispiel religiöse Ausrichtung, therapeutische Möglichkeiten, örtliche Nähe zu Verwandten). Beachten Sie bitte auch, dass Ihre Wünsche nicht mit Ihren finanziellen Möglichkeiten kollidieren. Wie im normalen Leben kann man auch im Zustand der Handlungsunfähigkeit nicht „in Saus und Braus“ über die eigenen Verhältnisse leben.

Im Grundvertrag sollten Sie insbesondere Wünsche niederlegen, die sich auf Krankheiten beziehen (Wahl von Fachärzten, Krankenhäusern, Behandlungsmethoden). Bitte beachten Sie, dass der Grundvertrag nicht in Widerspruch zu einer eventuell bestehenden Patientenverfügung stehen darf.

Behandlungs-
wünsche

Besonders wichtig ist die Regelung zur Auskunft- und Rechenschaftspflicht des Bevollmächtigten (§ 666 BGB) Ihnen gegenüber. Der Grundvertrag sollte regeln, ob und in welchen zeitlichen Intervallen der Bevollmächtigte Auskunft erteilen und Rechenschaft ablegen soll. Sie behalten damit die Kontrolle über das Handeln Ihres Bevollmächtigten und können auf etwaige Verstöße umgehend reagieren. Sind Sie zu einer solchen Kontrolle gesundheitlich nicht mehr in der Lage, kann ein von Ihnen eingesetzter Kontrollbevollmächtigter diese Aufgabe für Sie übernehmen (siehe dazu Seite 132). Wünschen Sie keinerlei Aufsicht und Kontrolle gegenüber Ihrem Bevollmächtigten, weil Sie ihm blind vertrauen (zum Beispiel Ihrem langjährigen Ehegatten), sollten Sie dies ebenfalls schriftlich im Grundvertrag festhalten; diese Anweisung bindet in Ihrem Todesfall auch Ihre Erben. Ein Streit über die Ausübung der Vorsorgevollmacht zu Ihren Lebzeiten kann dann zwischen Ihrem Bevollmächtigten und Ihren Erben nicht entstehen.

Umfang der
Rechenschafts-
pflicht

Formulierungsbeispiel „Eingeschränkte Rechenschafts- und Auskunftspflicht des Bevollmächtigten“

Gemäß § 666 BGB ist der Beauftragte nur zu einer jährlichen Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung in Form einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, versehen mit den entsprechenden Belegen, soweit diese erteilt zu werden pflegen und den Betrag von 50 € überschreiten, und zu einer jährlichen Vermögensaufstellung, die über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft gibt, verpflichtet und hat darüber Auskunft zu erteilen. Eine weitergehende Rechnungslegungs- und Auskunftspflicht des Beauftragten besteht nicht. Das erste Rechnungslegungsjahr beginnt mit der ersten Vermögensverfügung des Beauftragten.

Über quittierte Barbeträge zur Bestreitung der gewöhnlichen Lebenshaltungskosten des Auftraggebers besteht ebenfalls Abrechnungspflicht des Beauftragten. Empfangszeichnungsberechtigt sind insoweit auch Mitarbeiter beauftragter Haus- und Pflegedienste.

Der Beauftragte hat die Rechnungslegung des Auftraggebers binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungslegungszeitraums vorzulegen. Der Auftraggeber hat, sofern er keine Beanstandungen hat, innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung dem Beauftragten mit befreiender Wirkung Entlastung zu erteilen. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Entlastung als erteilt. Kann die Entlastung aus gesundheitlichen Gründen nicht erteilt werden, ist der Vorgang einem Kontrollbevollmächtigten vorzulegen. Hierzu wird bestimmt Herr Peter Moormann.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und hierbei insbesondere der Verbleib der Einnahmen und dafür, dass über nicht mehr vorhandene Vermögenswerte nicht nach den Weisungen oder im Interesse des Vollmachtgebers verfügt worden ist, richtet sich nach § 666 BGB.

Formulierungsbeispiel „Völlige Freistellung von Rechenschafts- und Auskunftspflichten des Bevollmächtigten“

Der Vollmachtgeber erklärt hiermit, dass der Bevollmächtigte dem Vollmachtgeber keinerlei Auskunft und/oder Rechenschaft schuldet; in Abweichung zu § 666 BGB ist der Bevollmächtigte daher zu keinerlei Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung in Form einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, versehen mit den entsprechenden Belegen, soweit diese erteilt zu werden pflegen, und zu keiner jährlichen Vermögensaufstellung, die über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft gibt, verpflichtet und hat darüber keinerlei Auskunft zu erteilen. Über quittierte Barbeträge zur Bestreitung der gewöhnlichen Lebenshaltungskosten des Vollmachtgebers besteht keine Abrechnungspflicht des Bevollmächtigten.

Ich, der Vollmachtgeber, bestätige außerdem, dass der Vollmacht kein Auftrags-, sondern ein reines Gefälligkeitsverhältnis zugrunde liegt, wobei mir, dem Vollmachtgeber, der rechtliche Unterschied dieser Rechtsinstitute hinsichtlich der Vorschriften der §§ 662 ff. BGB bekannt ist. Mir ist bewusst, dass ich damit auf die zu meinen Gunsten aus §§ 662 ff. BGB bestehenden Rechte verzichte, weil ich vollstes Vertrauen in meinen Bevollmächtigten habe.

Die in diesem Vertrag gewählten Begriffe „Auftraggeber(in)“, „Beauftragter“ und „Geschäftsbesorgung“ stehen der Tatsache, dass der Vollmacht ein reines Gefälligkeitsverhältnis zugrunde liegt, nicht entgegen; diese Begriffe wurden nur zur Vereinfachung der Bezeichnung des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten und der entsprechenden Tätigkeiten, also ohne jegliche rechtliche Bedeutung, gewählt.

Der Bevollmächtigte bestätigt, dass es sich bei dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis um ein reines Gefälligkeitsverhältnis handelt. Ein Auftragsverhältnis war zu keinem Zeitpunkt gewollt. Der Bevollmächtigte nimmt den vorsorglich erklärten Verzicht auf den Anspruch auf Auskunfts- und Rechnungslegung des Vollmachtgebers hiermit an. Die Bestellung eines Kontrollbevollmächtigten wird von mir, dem Vollmachtgeber, ausdrücklich nicht gewünscht.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und hierbei insbesondere der Verbleib der Einnahmen und dafür, dass über nicht mehr vorhandene Vermögenswerte nicht nach den Weisungen oder im Interesse des Vollmachtgebers verfügt worden ist, trifft in Abweichung zu § 666 BGB denjenigen, der sich darauf beruft, sofern entgegen unserer o. g. Vereinbarung dennoch ein Auftragsverhältnis zwischen uns angenommen werden sollte, was wir allerdings ausschließen.

CHECKLISTE**Vertrag zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem**

- Basis der Vollmacht (rechtlich unverbindliches Gefälligkeitsverhältnis oder ein verbindlicher Auftrag)
- Anweisungen zur persönlichen Versorgung für den Vorsorgefall (Vorgaben für die Gesundheitspflege, Aufenthaltsfrage im Pflegeheim oder Krankenhaus)
- Abstimmung bei Vorgaben zur Gesundheitspflege mit einer eventuell bestehenden Patientenverfügung
- Regelung der Vermögensangelegenheiten (falls diese Aufgabe besteht, Anweisungen, wie und in welchem Umfang die Kapitalanlageform gewählt werden soll)
- Kapitalanlagen (welche Risikoklassen sollen bei Geldanlagen mit der Vorsorgevollmacht (nicht) abgeschlossen werden dürfen)
- Anweisung an den Bevollmächtigten, Ihr zu verwaltendes Vermögen getrennt von dessen Privatvermögen zu halten
- Umfang der Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht des Bevollmächtigten, auch gegenüber einem Kontrollbevollmächtigten (§ 666 BGB)
- Aufnahme einer Haftungsbegrenzung des Bevollmächtigten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Vergütung und Aufwendungsersatz für den Bevollmächtigten
- Vorgaben für die Art, den Umfang und die Durchführung Ihrer Trauerfeier und Bestattung

CHECKLISTE**Vorsorgevollmacht**

Auf diese Punkte sollten Sie beim Abfassen einer Vorsorgevollmacht achten:

- Die Befugnisse des Bevollmächtigten sind so eindeutig geregelt, dass er weiß, was er tun darf und was nicht.
- Ein Ersatzbevollmächtigter ist benannt.
- Die dem Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben sind in vermögensrechtlicher Hinsicht ebenso klar geregelt wie bei persönlichen Angelegenheiten.
- Bei der Abfassung sind Bedingungen vermieden worden.
- Mit dem Bevollmächtigten ist ein Grundvertrag über das Innenverhältnis abgeschlossen.
- Die Vollmacht ist individuell auf mich abgestimmt und nicht nur ein angekreuzter Vordruck.
- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus, so dass der Nachlass nicht handlungsunfähig ist.
- Der Bevollmächtigte weiß, wo sich meine Patientenverfügung befindet.
- Meine Vorsorgevollmacht ist aktuell und entspricht meinem Willen.

Die Betreuungsverfügung

Wer keine Vorsorgevollmacht ausgestellt hat, muss damit rechnen, dass das Betreuungsgericht bei Äußerungs- und Entscheidungsunfähigkeit (Bewusstlosigkeit, Koma, Demenz) einen Betreuer bestellt. Das kann ein naher Angehöriger sein, es kann aber auch ein „Berufsbetreuer“ (zum Beispiel ein Rechtsanwalt) oder ein „Amtsbetreuer“ (Mitarbeiter der Betreuungsbehörde) sein – eine Person, der das Gericht vertraut, die Sie aber zunächst einmal nicht persönlich kennt. Wenn Sie für den Fall, dass für Sie ein Betreuer bestellt wird, dem Gericht Vorgaben machen

Vermeidung einer Betreuung durch Fremde